

Die wichtigsten Schwellenwerte für die arbeitsrechtliche Praxis

| Schwellenwert | Norm | Anknüpfungspunkt | Konsequenz |
|---|---------------|------------------|---|
| 1 | §§ 2 ff. ASiG | Betrieb | Je nach den Anforderungen der zuständigen Berufsgenossenschaft kann die Bestellung eines Betriebsarztes oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlich sein. |
| 2 | § 26 DGUV 1 | Betrieb | Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ersthelfer bestellt wird. Bei mehr als 20 Versicherten müssen unter Umständen mehr Ersthelfer zu Verfügung stehen. |
| 1 bis 50 | § 1a AÜG | Unternehmen | Erlaubnisfreie Arbeitnehmerüberlassung zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen bis zur Dauer von zwölf Monaten. |
| 5 | § 23 KSchG | Betrieb | Kündigungsschutz für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 begonnen hat. Teilzeitbeschäftigte werden anteilig berechnet; Auszubildende und Organe werden nicht mitgezählt. |
| 5 schwerbehinderte Menschen | § 94 SGB IX | Betrieb | Wahl einer Schwerbehindertenvertretung . |
| 5 minderjährige Arbeitnehmer oder Auszubildende unter 25 Jahren | § 60 BetrVG | Betrieb | Einrichtung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung . |

| | | | |
|---|-------------------|---------|--|
| 5 | §§ 1, 9 BetrVG | Betrieb | <p>Ein Betriebsrat ist wählbar.</p> <p>Er besteht mit in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 bis 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus einer Person, • 21 bis 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern, • 51 wahlberechtigten Arbeitnehmern bis 100 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern, • 101 bis 200 Arbeitnehmern aus 7 Mitgliedern, |
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • 201 bis 400 Arbeitnehmern aus 9 Mitgliedern, • 401 bis 700 Arbeitnehmern aus 11 Mitgliedern, • 701 bis 1.000 Arbeitnehmern aus 13 Mitgliedern, • 1.001 bis 1.500 Arbeitnehmern aus 15 Mitgliedern, • 1.501 bis 2.000 Arbeitnehmern aus 17 Mitgliedern, • 2.001 bis 2.500 Arbeitnehmern aus 19 Mitgliedern, • 2.501 bis 3.000 Arbeitnehmern aus 21 Mitgliedern, • 3.001 bis 3.500 Arbeitnehmern aus 23 Mitgliedern, • 3.501 bis 4.000 Arbeitnehmern aus 25 Mitgliedern, • 4.001 bis 4.500 Arbeitnehmern aus 27 Mitgliedern, • 4.501 bis 5.000 Arbeitnehmern aus 29 Mitgliedern, • 5.001 bis 6.000 Arbeitnehmern aus 31 Mitgliedern, • 6.001 bis 7.000 Arbeitnehmern aus 33 Mitgliedern, • 7.001 bis 9.000 Arbeitnehmern aus 35 Mitgliedern. • In Betrieben mit mehr als 9.000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats für je angefangene weitere 3.000 Arbeitnehmer um 2 Mitglieder. |

| | | | |
|-------------------------|---|---------------|---|
| 20 | § 38 BDSG-neu | Betrieb | Bestellung eines Datenschutzbeauftragten , wenn die Mitarbeiter automatisiert personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. |
| 10 leitende Angestellte | § 1 SprAuG | Betrieb | Bildung eines Sprecherausschusses . |
| > 10 | § 23 KSchG | Betrieb | Es besteht in der Regel Kündigungsschutz nach dem KSchG (Ausnahme: Altbeschäftigte, siehe oben). Teilzeitbeschäftigte werden anteilig berechnet; Azubis und Organe werden nicht mitgezählt. |
| 11 | Ziff 4.1 ASR A4.2 (Techn Regeln für Arbeitsstätten) | Arbeitsstätte | Einrichtung eines Pausenraums kann erforderlich sein. Wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern, kann auch bei weniger als 10 Arbeitnehmern ein Pausenraum erforderlich sein. |
| 16 | § 3 PflegeZG | Unternehmen | Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit). |
| | § 8 TzBfG § 15 BEEG | Unternehmen | Es kann ein Anspruch auf Teilzeit bzw. Anspruch auf Elternteilzeit bestehen. Azubis werden nicht mitgezählt. |
| 20 | § 99 BetrVG | Unternehmen | Der Betriebsrat muss personellen Einzelmaßnahmen zustimmen. |
| | § 111 BetrVG | Unternehmen | Der Betriebsrat bestimmt bei Betriebsänderungen mit. |
| 20 | § 22 SGB VII | Unternehmen | Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten , bei besonderen Gefahren ggf auch unter 20 Arbeitnehmern. |
| | § 154 SGB IX | Unternehmen | Schwerbehinderte Arbeitnehmer auf 5% aller Arbeitsplätze zu beschäftigen oder Ausgleichsabgabe. Sonderregelung bei Arbeitgebern mit durchschnittlich weniger als 40 bzw. 60 Arbeitsplätzen . Es werden nur Arbeitnehmer berücksichtigt, die mehr als 18 h/Woche beschäftigt sind. |

| | | | |
|------------|------------------|---------------|---|
| | § 17 KSchG | Betrieb | <p>Pflicht zur Erstattung einer Massenentlassungsanzeige bei der Agentur für Arbeit bei Entlassung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Arbeitnehmern mehr als 5 Arbeitnehmern, • in Betrieben mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Arbeitnehmern 10% der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmern, • in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mindestens 30 Arbeitnehmern. <p>Fremdgeschäftsführer einer GmbH sind mitzuzählen.</p> |
| 20 | § 11 ASiG | Betrieb | <p>Bildung eines Arbeitsschutzausschusses. Teilzeitbeschäftigte werden anteilig berücksichtigt.</p> |
| 20 | § 22 SGB VII | Unternehmen | <p>Unternehmen haben unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen.</p> |
| 26 | § 2 FPfZG | Unternehmen | <p>Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung für längstens 24 Monate teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Familienpflegezeit). Auszubildende werden nicht berücksichtigt.</p> |
| 30 maximal | § 1 AAG | Unternehmen | <p>Erstattungsanspruch des Arbeitgebers aus Umlageverfahren für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall entfällt ab 30 Arbeitnehmern. Teilzeitbeschäftigte werden anteilig berücksichtigt.</p> |
| 100 | ASR A4.3 Ziff. 6 | Arbeitsstätte | <p>Einrichtung eines Sanitätsraums, wenn mit besonderen Unfallgefahren zu rechnen ist. Ab 1.000 Mitarbeitern muss ein Sanitätsraum auch ohne besondere Unfallgefahren eingerichtet werden.</p> |

| | | | |
|-----|-----------------|-------------|--|
| 101 | § 106 BetrVG | Unternehmen | Bildung eines Wirtschaftsausschusses . |
| 101 | § 92a BetrVG | Betrieb | Der Arbeitgeber muss schriftlich begründen warum er Vorschläge des Betriebsrates zur Beschäftigungssicherung und -förderung für ungeeignet hält. |
| 101 | § 28, 29 BetrVG | Betrieb | Der Betriebsrat kann Betriebsausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. |
| 200 | § 38 BetrVG | Betrieb | <p>Freistellung eines Betriebsratsmitgliedes von der Arbeit. Von ihrer beruflichen Tätigkeit sind mindestens freizustellen in Betrieben mit in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none"> • 501 bis 900 Arbeitnehmern 2 Betriebsratsmitglieder, • 901 bis 1 500 Arbeitnehmern 3 Betriebsratsmitglieder, • 1 501 bis 2 000 Arbeitnehmern 4 Betriebsratsmitglieder, • 2 001 bis 3 000 Arbeitnehmern 5 Betriebsratsmitglieder, • 3 001 bis 4 000 Arbeitnehmern 6 Betriebsratsmitglieder, • 4 001 bis 5 000 Arbeitnehmern 7 Betriebsratsmitglieder, • 5 001 bis 6 000 Arbeitnehmern 8 Betriebsratsmitglieder, • 6 001 bis 7 000 Arbeitnehmern 9 Betriebsratsmitglieder, • 7 001 bis 8 000 Arbeitnehmern 10 Betriebsratsmitglieder, • 8 001 bis 9 000 Arbeitnehmern 11 Betriebsratsmitglieder, • 9 001 bis 10 000 Arbeitnehmern 12 Betriebsratsmitglieder. • In Betrieben mit über 10 000 Arbeitnehmern ist für je angefangene weitere 2 000 Arbeitnehmer ein weiteres Betriebsratsmitglied freizustellen. |
| 201 | § 27 BetrVG | Betrieb | Der Betriebsrat bildet einen Betriebsratsausschuss zur Führung der laufenden Geschäfte. |
| 300 | § 111 BetrVG | Unternehmen | Betriebsrat kann bei Betriebsänderungen einen Berater hinzuziehen. |

| | | | |
|--------------|---------------------|-------------|---|
| 501 | § 1 DrittelbG | Unternehmen | Ein Drittel des Aufsichtsrates ist mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen (KGaA, AG, GmbH, VVaG, Gen). |
| | § 95 BetrVG | Betrieb | Der Betriebsrat kann die Aufstellung von Personalauswahl-Richtlinien verlangen. |
| 1.001 | § 3 EBRG | Unternehmen | Gründung eines Europäischen Betriebsrates möglich. |
| 2.001 | §§ 1, 7 MitbestG | Unternehmen | Aufsichtsrat ist zur Hälfte mit Arbeitnehmer-Vertretern zu besetzen (KGaA, AG, GmbH, VVaG, Gen). |

Mit diesem Dokument geben wir Ihnen einen Überblick über die praktisch relevantesten Schwellenwerte im Arbeitsrecht und ihre Anknüpfungspunkte. Bitte beachten Sie, dass die Zählweise im Einzelnen unterschiedlich ist (Auszubildende, Arbeitnehmerüberlassung, Teilzeitbeschäftigte). Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie dient lediglich der Orientierung. Ihre Benutzung ersetzt nicht die qualifizierte Rechtsberatung im konkreten Einzelfall.

Stand: März 2020